

| | | |
|--|--------------|---------------|
| Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung | Beteiligt: | |
| Archäologisches Landesmuseum: Ermächtigung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock | | |
| Geplante Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 09.09.2020 | Bürgerschaft | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage) abzuschließen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2020/BV/0685

Sachverhalt:

In der Vereinbarung zur Errichtung des Archäologischen Landesmuseum in Rostock werden Gesamtbaukosten von 55 Mio. € geplant.

Darin enthalten wird ein städtischer Anteil von maximal 15 Mio. € fixiert.

Sollten die Gesamtbaukosten in Höhe von 55 Mio. € unterschritten werden, reduziert sich der Anteil der Stadt entsprechend der Beteiligung von 27,27 % an der Baumaßnahme.

Belaufen sich die Gesamtbaukosten über 55 Mio. € hinaus, ist im Vertragswerk eine nach § 2 (1) S. 4 Prüfung vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dann der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt, ob sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock an den höheren Gesamtbaukosten beteiligt.

Auf Seiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind 15 Mio. € in der finanziellen Langfristplanung veranschlagt.

Gemäß § 55 (a) der KV M-V wird die Zahlungsverpflichtung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 wird die Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

| | | |
|---|-----------------|------------|
| 1 | Vertragsentwurf | öffentlich |
|---|-----------------|------------|

Zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Finanzminister,
Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin

- Land -

und

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neuer Markt 1, 18055 Rostock

- Stadt -

wird nachfolgende

Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Das Land verfügt über eine international bedeutsame Sammlung von archäologischen Funden zur Landesgeschichte. Um die Präsentation, Vermittlung und wissenschaftliche Auswertung des archäologischen Kulturerbes Mecklenburg-Vorpommerns dauerhaft zu sichern, beabsichtigt das Land, in Rostock ein Archäologisches Landesmuseum zu errichten. Da das Archäologische Landesmuseum am vorgesehenen Standort im Stadthafen - über die museale und wissenschaftliche Bedeutung hinaus - als Bauwerk eine besondere städtebauliche und gestalterische Strahlkraft für die Stadt entfalten soll, unterstützt die Stadt das Vorhaben ideell und materiell.

§ 1

Bauherrenschaft, Trägerschaft, Gremien

(1) Die Baumaßnahmen zur Errichtung des Archäologischen Landesmuseums werden von der Staatlichen Hochbauverwaltung des Landes durchgeführt. Die Stadt wird im Rahmen ihrer planungs- und bauordnungsrechtlichen Zuständigkeiten unterstützend bei der Durchführung des Bauvorhabens wirken.

(2) Das Archäologische Landesmuseum wird in Trägerschaft des Landes betrieben.

(3) Das Land setzt zur Begleitung des Vorhabens eine Lenkungsgruppe ein, in der auch die Stadt stimmberechtigt vertreten sein wird. Gleiches gilt für das Preisgericht des internationalen Architektenwettbewerbs zur Auswahl des Projektplaners.

§ 2

Beteiligung der Stadt an den Kosten der Baumaßnahme

(1) Das Land plant derzeit mit Gesamtbaukosten in Höhe von 55 Mio. EUR. Die Parteien vereinbaren auf dieser Grundlage eine Kostenverteilung von 40 Mio. EUR, getragen vom Land, und 15 Mio. EUR, getragen von der Stadt. Sollten sich die tatsächlichen Gesamtbaukosten auf weniger als 55 Mio. EUR belaufen, reduziert sich auch der Anteil der Stadt entsprechend der Beteiligung von 27,27 Prozent an der Baumaßnahme.

Sollten die tatsächlichen Gesamtbaukosten mehr als 55 Mio. EUR betragen, wird die Stadt prüfen, ob sie sich bei einem nachweislich stadtesellschaftlichen Mehrwert auch an den Mehrkosten mit einem Anteil von 27,27 Prozent beteiligt.

(2) Der städtische Anteil gemäß Absatz 1 wird als Baukostenzuschuss auf Basis einer Ist-Kostenabrechnung durch das Land nach Abschluss der Baumaßnahme gewährt. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Einsicht in alle Rechnungen und sonstige für die Prüfung der Gesamtbaukosten erforderlichen Nachweise zu verlangen.

Schwerin,

Rostock,

Reinhard Meyer
Finanzminister

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister
